

Vor allem Kardinal *Camillo Ruini*, der Vorsitzende der Italienischen Bischofskonferenz und Generalvikar des Papstes für die Diözese Rom, hat sich – nicht unwidersprochen innerhalb des Episkopats – bisher massiv für die DC und die politische Einheit der Katholiken eingesetzt. Jetzt ist es für das kirchliche Amt an der Zeit, dem Engagement der katholischen Laien in der gegenwärtigen Übergangssituation des italienischen Parteiensystems Raum zu lassen und ihre eigenständige Verantwortung zu respektieren. ru

Politfolklore

Ein überflüssiger Schulstreit in Frankreich und kein Ende

Man traut seinen Augen nicht: Genau zehn Jahre nach der letzten großen Massendemonstration in Paris im Zusammenhang mit einer Novellierung gesetzlicher Bestimmungen über die Privatschulen (vgl. HK, März 1984, 106f.), ließen sich am Sonntag, dem 16. Januar, wiederum Hunderttausende durch dieses Thema auf die Straße locken.

Seinerzeit suchten Anhänger der privaten, zumeist katholischen Schulen ein Gesetz zu verhindern, mit der die damalige linke Regierungsmehrheit die Privatschulen an die kurze Leine legen wollte. Heute sind es die Anhänger der „*école publique*“, die die bürgerliche Regierungsmehrheit daran hindern wollen, den weiterhin ungeliebten „freien Schulen“ – so die französische Bezeichnung für die Schulen in privater, zumeist kirchlicher Trägerschaft – bessere finanzielle Unterstützung seitens der staatlichen Gebietskörperschaften zukommen zu lassen.

Dabei hätte es strenggenommen dieser Demonstration gar nicht mehr bedurft. Wenige Tage vor der angekündigten Massenveranstaltung kippte der Conseil d'Etat, der Verfassungsrat, die Gesetzesnovellierung, indem er, ange-

rufen von Abgeordneten und Senatoren der sozialistischen Opposition, einen zentralen Artikel des neuen Gesetzes wegen angeblicher Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verwarf – Höhepunkt und voraussichtlich vorläufiges Ende eines beispiellosen parlamentarischen Gezerres um eine Gesetzesnovellierung.

Die erforderliche Abstimmung über das Gesetz in der zweiten Kammer des Parlamentes, dem Senat, kam vor einem halben Jahr wegen purer Obstruktion der Opposition vor der Sommerpause nicht mehr zustande (vgl. HK, August 1993, 385f.). Nach den Sommerferien wurde eine Kommission beauftragt, einen Bericht über die finanzielle Situation der Privatschulen zu erstellen. Dieser Bericht sollte der Dringlichkeit des Gesetzes weitere Plausibilität verschaffen. Nachdem dieser am 13. Dezember vorgelegt worden war und u. a. erhebliche Sicherheitsmängel in den Privatschulen offengelegt hatte, passierte das Gesetz nur 48 Stunden später den Senat.

Dieser Überrumpelungscoup – der Lyoner Erzbischof, Kardinal *Albert Decourtray*, distanzierte sich von diesem Vorgehen „à la hussarde“ – wiederum provozierte auf der Seite der vorerst Unterlegenen erheblichen Unmut, erste Demonstrationen sowie die Ankündigung einer Großdemonstration für den 16. Januar in Paris. Ministerpräsident *Edouard Balladur* versuchte noch vor Weihnachten, die Gemüter dadurch zu beruhigen, daß er eine entsprechende Untersuchung auch bei öffentlichen Schulen ankündigte und am 4. Januar ein Hilfsprogramm für alle Schulen der Öffentlichkeit vorstellte. Vergeblich, wie man inzwischen weiß. Erziehungsminister *François Bayrou*, der auch für die umstrittene Verabschiedung des Gesetzes durch den Senat verantwortlich gemacht wird, kündigte bereits an, die Regierung werde nach dem Entscheid des Conseil d'Etat auf die Gesetzesnovellierung gänzlich verzichten.

So unterschiedlich sich der „Schulkrieg“ 1984 und der „Schulstreit“ von 1993/94 in mehrfacher Hinsicht auch ausnehmen – in einem sind sie ver-

wandt: Für die jeweils Regierenden markiert dies ein wichtiges Datum ihrer Regierungszeit. Vor zehn Jahren setzte man mit der Schuldemonstration zugunsten der Privatschule der damals erst wenige Jahre alten *linken Regierungsmehrheit* deutliche Grenzen. Das Scheitern einer Lieblingsidee der Linken markierte eine wichtige Etappe im ersten Septennat, der siebenjährigen Amtszeit von Präsident *François Mitterrand*, als Übergang zu einer weniger ideologisierten Position auf zahlreichen Feldern seiner Innenpolitik.

1994 verpaßt die Schuldemonstration vom 16. Januar und das Ende der Novellierung der „*Loi Failloux*“ vor dem Verfassungsrat demgegenüber einen vielerorts durchaus willkommenen Dämpfer einem Ministerpräsidenten, der sich, weil äußerst populär, in den Augen seiner politischen Gegner wie Freunde bereits im unaufhaltbaren direkten Durchmarsch in den Elysée-Palast zu befinden schien.

Daß dieses von der Regierung offenbar zeitweise unterschätzte Thema eine solche Dynamik entwickelte, hatte andererseits auch damit zu tun, daß es der Opposition die willkommene Gelegenheit bot, wieder einmal unübersehbar Konturen zu zeigen. Daß dies auf lange Sicht allenfalls Politfolklore ist, vermochte den momentanen Erfolg nicht zu mindern. Begünstigend kam hinzu, daß nach allgemeiner Auffassung in der französischen Schule generell soviel im argen liegt, daß ein massives Contra vielen schon von daher mehr als angezeigt schien.

Das alles ändert nichts daran, daß nach dem Befinden vieler Franzosen der ganze Streit *anachronistisch* ist und bleibt. Er belebt Oppositionen, die man bereits für überstanden hielt und die es eigentlich auch sind. Die Opposition von laizistisch und klerikal, die einmal am Beginn dieses Streits stand, hat ausgedient. Eine gewisse Wiederbelebung finden laizistische Ängste vor der Religion allenfalls im Zusammenhang mit dem Wirken fundamentalistischer islamischer Gruppen.

Bis heute verhindern in Frankreich Reste einer republikanischen Gesell-

schaftsauffassung die Einsicht, daß nicht-staatliche Schulträger komplementär zur staatlichen Schule und nicht in Konkurrenz zu ihr Leistungen erbringen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Wie lange noch? *nt*

Unzweideutig

Gerichte geben der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Vorrang

Zwei Gerichtsurteile in Sachen Glaubens- und Gewissensfreiheit aus der jüngsten Zeit geben beredten Ausdruck von dem, was an „Multikulturalität“ in Deutschland längst alltägliche Wirklichkeit ist.

Am 25. August letzten Jahres hob ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin Urteile unterer Gerichte dahingehend auf, daß es dem Antrag einer in Nordrhein-Westfalen lebenden muslimischen Schülerin auf *Befreiung vom koedukativen Sportunterricht* stattgab (Urteil: BVerwG 6 C 8.91). Die türkische Schülerin hatte die Befreiung vom koedukativen Schulunterricht mit der Begründung verlangt, ihr islamischer Glaube verbiete es ihr, zusammen mit Jungen Sport zu treiben. Ein Verwaltungsgericht hatte zunächst nur die Befreiung vom Schwimmunterricht zugestanden. Das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz hatte dieses Urteil mit der Begründung bestätigt, das Recht der Glaubens- und Religionsausübung müsse in diesem Fall hinter dem *staatlichen Bildungsauftrag* zurücktreten. Das Bundesverwaltungsgericht vermochte jedoch – anders als die Instanzen vor ihm – dem *koedukativ* erteilten Sportunterricht keinen so hohen pädagogischen Stellenwert einzuräumen, so daß die von der muslimischen Schülerin als Klägerin vorgebrachten Glaubensgründe als vorrangig angesehen wurden.

Sehr viel grundsätzlichere Vorbehalte gegenüber dem Sportunterricht spielten in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Freiburg eine Rolle

(Urteil 2 K 1739/92 vom 10. November 1993). In diesem Fall verlangte eine gleichfalls türkische Schülerin die Befreiung vom Sportunterricht, da das Betreiben von Sport „gegen den wahren Geist des Korans“ sei, wie es das Urteil wiedergibt. Obwohl in ihrem Herkunftsland, wie das Gericht in Erfahrung brachte, Sport Pflichtfach ist und religiöse Rücksichtnahmen dabei nicht genommen werden, argumentierte die Klägerin, die Verpflichtung, Sport zu treiben, würde für sie einen, so das Urteil, „schmerzlichen Gewissenszustand“ bedeuten. Die Schülerin bezeichnete sich der hanbalitischen Rechtsschule des Islams zugehörig, für die alles verboten sei, was der Prophet nicht ausdrücklich erlaubt habe.

Auch in diesem Verfahren entschied das Gericht zugunsten des individuellen Grundrechts auf Glaubensfreiheit. Es kam zu der Auffassung, daß das Anliegen im Einklang mit der Gesamtpersönlichkeit der Klägerin stehe, soweit man im Rahmen der mündlichen Verhandlung sich davon ein Bild machen können. Die Glaubensfreiheit sei, so das Urteil unter Verweis auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, nicht nur Mitgliedern anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch den Angehörigen anderer religiöser Vereinigungen zu gewährleisten, ohne daß es auf deren zahlenmäßige Stärke oder Relevanz ankomme. Dies gelte auch für vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugungen, für Außenseiter und Sektierer.

Die divergierenden Reaktionen auf Urteile wie die genannten verdeutlichen, in welcher Spannung sich die westlichen säkularen Gesellschaften angesichts eines Einwanderungsdrucks vor allem, aber nicht nur aus islamischen Ländern und der damit einhergehenden wachsenden Bedeutung von ethnisch-religiösen Minderheiten befinden.

Begrüßt wird vielfach die Unzweideutigkeit, mit der hier die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht zu vergessen das elterliche Erziehungsrecht, bejaht und auch dann geachtet wird, wenn es deswegen zu Konflikten mit überindividuellen Standards und

Normen kommt. In einer sich religiös nicht nur pluralisierenden, sondern gleichzeitig auch weiter säkularisierenden Kultur ist ein solcher Respekt gegenüber Glaubensüberzeugungen immer weniger selbstverständlich.

Andererseits sind die Übergänge zwischen dem verfassungsmäßig geschützten religiösen Selbstbestimmungsrecht und kulturellen Rechten fließend. Urteile wie diese – das ist ein zweites Reaktionsmuster – sind daher auch Signale für eine Entwicklung, die die kulturelle Desintegration wenn schon nicht verstärkt oder zusätzlich begünstigt, so doch mindestens begrenzt verfestigt. Selbst wenn man den Nachahmungseffekt solcher Urteile nicht unnötig strapaziert und auch sonst die Entschlossenheit bei ethnisch-religiösen Minderheiten, sich von der übrigen Gesellschaft abzusetzen, nicht dramatisiert: ein gewisses, je unterschiedliches Maß an innerer Pluralisierung in kultureller Hinsicht scheint für westliche Gesellschaften in ihrem derzeitigen Entwicklungsstand unausweichlich zu sein. Versuche, mit Hilfe des Gesetzgebers oder der Gerichte eine Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Verhältnisse, wie man sie von vorgestern in Erinnerung hat, als Maßstab aller Dinge durchsetzen zu wollen, haben bestenfalls den Charme des Überlebten.

Daß von der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ein Zusatz zum Grundgesetzartikel 20 über die Achtung der „Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten“ vorgeschlagen wird, ist insofern ein rechtssystematisch vielleicht nicht zwingender, aber in der Sache respektabler Versuch, diese Entwicklung nicht nur zähneknirschend hinzunehmen, sondern sie ausdrücklich zu bejahen und positiv gestaltend anzunehmen. Gelassenheit gegenüber manchen identitätsstabilisierenden Sonderwegen dort, wo es den Kern der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte nicht betrifft, könnte auch der Einsicht entspringen, daß der Assimilationsdruck auf Minderheiten ohnehin groß genug ist. *nt*